



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die  
Obersten Landesjugend- und  
- familienbehörden

gemäß Verteiler  
- per E-Mail -

**Dr. Heike Schmid-Obkirchner**

Ministerialrätin  
Leiterin der Referatsgruppe KSR  
Leiterin des Referats KSR-2  
Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe

HAUSANSCHRIFT	Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11018 Berlin
TEL	+49 (0)3018 555-1920
FAX	+49 (0)3018 555-41920
E-MAIL	Heike.Schmid-Obkirchner@bmfsfj.bund.de
INTERNET	www.bmfsfj.de
ORT, DATUM	Berlin, den 24.11.2022
AZ	KS2-2391-01/005

## **Unterbringung von deutschen Kindern und Jugendlichen im Ausland - § 38 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. August 2022 findet die sog. Brüssel II b-Verordnung, die Neufassung der sog. Brüssel II a-Verordnung, die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen Anwendung. Diese regelt – wie schon die Vorgängerverordnung – u.a. auch das Verfahren bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Grundsätzlich sind Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII im Inland zu erbringen. Nur in den Fällen, in denen der Aufenthalt im Ausland nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist, dürfen Hilfen zur Erziehung im Ausland erbracht werden. § 38 Abs. 1 SGB VIII sieht klarstellend vor,

**Servicetelefon:** 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de  
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden  
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 dass eine Hilfe nach dem Vierten Abschnitt des SGB VIII wie etwa die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie nur dann im Ausland erbracht werden darf, wenn Art. 82 der Brüssel II b-Verordnung bzw. Art 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens erfüllt ist. Anderenfalls handelt es sich um eine rechtlich unzulässige Maßnahme, die gem. § 38 Abs. 5 SGB VIII unverzüglich zu beenden ist. Bei der Beendigung der Maßnahme ist kindeswohlorientiert vorzugehen.

Art. 82 Abs. 1 der Brüssel II b-Verordnung sieht vor, dass ein Gericht bzw. die zuständige Behörde im Falle der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einem anderen Mitgliedstaat zuvor die Zustimmung der zuständigen Behörde jenes anderen Mitgliedstaats einzuholen hat. Dies bedeutet, dass vor der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen im Ausland in jedem Fall ein sog. Konsultationsverfahren durchzuführen ist. Dass nun bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung zwingend die vorherige Zustimmung des aufnehmenden Staates erforderlich ist, ergibt sich unmittelbar aus der Brüssel II b-Verordnung selbst. Die Vorgängernorm stellte für die Frage der Erforderlichkeit der Zustimmung noch auf das jeweilige innerstaatliche Recht des Staates ab, in dem das Kind untergebracht werden soll. Auch danach war bereits regelmäßig eine Zustimmung des aufnehmenden Staates erforderlich.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass leider dennoch derzeit Unterbringungen im Ausland stattfinden, in deren Vorfeld kein Konsultationsverfahren durchgeführt worden ist. Konkret zu nennen sind Unterbringungen in Spanien. Bekannt wurden unter anderem Fälle von Kindern und Jugendlichen, die ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der spanischen Behörden in Pflegefamilien auf kanarischen Inseln wie Teneriffa und La Palma untergebracht wurden. Dieses Vorgehen ist weder mit dem nationalen noch mit dem Europäischen Recht vereinbar.



SEITE 3 Ausgehend von Informationen, die die deutsche Regierung von spanischen Behörden erhalten hat, sieht die geltende Rechtslage in Spanien derzeit keine Möglichkeit der Erteilung einer Zustimmung zu einer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Auslandsmaßnahmen nach § 38 SGB VIII vor, sofern nicht ausnahmsweise sorgerechtliche Befugnisse an dortige Personen/Stellen übertragen werden. Die Durchführung von Auslandsmaßnahmen nach § 38 SGB VIII im Hoheitsgebiet Spaniens ist somit nach geltendem Recht grundsätzlich rechtswidrig. Es besteht auch keine Möglichkeit, diese Auslandsmaßnahmen nachträglich rechtmäßig werden zu lassen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend richtet daher die Bitte an die obersten Landesjugendbehörden, die Jugendämter entsprechend zu informieren und insbesondere darauf hinzuweisen, dass rechtswidrig durchgeführte Auslandsmaßnahmen in Spanien im Sinne der geltenden Rechtslage unverzüglich kinderschutzkonform zu beenden sind (vgl. § 38 Abs. 5 SGB VIII).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Heike Schmid-Obkirchner